



REPUBLIK ÖSTERREICH
DIE BUNDESMINISTERIN FÜR JUSTIZ

BMJ-Pr7000/0021-Pr 1/2012

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

2663 /A.B. BR/ 2012
ZU 2873 /J. BR/ 2012
Präs. am 23. März 2012

Herr
Präsident des Bundesrates

Zur Zahl 2873/J-BR/2012

Die Bundesräte Marco Schreuder, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Vollziehung der Ersatzbestimmung für das anti-homosexuelle Sonderstrafgesetz § 209 StGB (§ 207b StGB)“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 bis 18:

Die Fragen, die auf eine wissenschaftliche Auswertung der Anwendung des § 207b StGB Abs. 1 bis 3 als alleiniges oder führendes Delikt im 2. Halbjahr des Jahres 2011 abzielen, erreichen in ihren Unterpunkten eine Detailtiefe, die sich einer automationsunterstützten statistischen Auswertung entzieht und nur über eine bundesweite händische Recherche durch die Staatsanwaltschaften oder im Wege einer wissenschaftlichen Studie beantwortet werden könnten. Im zeitlich engen Rahmen einer Beantwortung von Parlamentarischen Anfragen ist diese Auswertung mit den vorhandenen Ressourcen nicht leistbar und würde einen unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand auslösen. Ich ersuche daher – wie schon zur inhaltlich gleichgelagerten Voranfrage zur Zahl 8419/J-NR/2011 vom 4. Juli 2011 – um Verständnis, dass ich von der Erteilung entsprechender Auswertungs- und Berichtsaufträge an die Strafverfolgungsbehörden absehen und mich auf die Einholung von automationsunterstützt ermittelbaren Daten beschränken muss. Die Gerichtliche Kriminalstatistik (GKS) für das Jahr 2011 liegt darüber hinaus noch nicht vor.

Die anlässlich der Anfrage aus der Verfahrensautomation Justiz (VJ) erhobenen Daten zum Anfall und zu den Verurteilungen im 2. Halbjahr 2011 zu § 207b Abs. 1 bis 3 sind der Anfrage als Beilage angeschlossen. Wurde bei der Erfassung in die Register keine Zuordnung zu einem der Tatbestände Abs. 1 bis 3 leg.cit vorgenommen, werden diese Eintragungen in der Tabellenspalte „(leer)“ ausgeworfen.

Über einen Beschuldigten wurde bei der Staatsanwaltschaft Wr. Neustadt wegen § 207b Abs. 3 im zweiten Halbjahr 2011 die Untersuchungshaft verhängt (Fragepunkt 18).

Wien, 12. März 2012

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Beatrix Karl', written in a cursive style.

Dr. Beatrix Karl

**Auswertung Verfahrensautomation Justiz
Parlamentarische Anfrage 2873/J-BR/2012**

		207b Absatz			Gesamtergebnis
		1	2	3 (Leer)	
015	Bezirksgericht Döbling			1	1
037	Staatsanwaltschaft Wien	1	1	2	10
238	Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt			1	3
239	Landesgericht Wiener Neustadt			2	2
308	Staatsanwaltschaft Eisenstadt	1			1
449	Staatsanwaltschaft Linz			6	6
458	Landesgericht Linz			1	1
518	Staatsanwaltschaft Wels			3	3
568	Staatsanwaltschaft Salzburg			2	2
569	Landesgericht Salzburg	1	1		2
635	Staatsanwaltschaft Graz			1	3
728	Staatsanwaltschaft Klagenfurt			1	1
816	Staatsanwaltschaft Innsbruck			4	4
818	Landesgericht Innsbruck			3	3
928	Staatsanwaltschaft Feldkirch			4	4
929	Landesgericht Feldkirch			1	1
Gesamtergebnis		3	2	11	31

Anfall 2. Halbjahr 2011 Verfahren nach § 207b

Auswertung Verfahrensautomation Justiz			
Parlamentarische Anfrage 2873/J-BR/2012			
	207b-Absatz		Gesamtergebnis
	1	3	
046 Landesgericht für Strafsachen Wien		1	1
Urteil Freiheitsstrafe unbedingt		1	1
199 Landesgericht St. Pölten		1	1
Unterbringung gem § 21 Abs 2 StGB		1	1
569 Landesgericht Salzburg		1	1
Urteil Freiheitsstrafe teilbedingt		1	1
637 Landesgericht für Strafsachen Graz		1	1
Urteil Freiheitsstrafe bedingt		1	1
752 Bezirksgericht Villach	1		1
Urteil Freiheitsstrafe bedingt	1		1
818 Landesgericht Innsbruck		2	2
Urteil Freiheitsstrafe unbedingt		1	1
Urteil Geld- und Freiheitsstrafe		1	1
929 Landesgericht Feldkirch		1	1
Urteil Geldstrafe unbedingt		1	1
Gesamtergebnis	1	7	8

Verurteilungen im 2. Halbjahr 2011 Verfahren nach § 207b